

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht der Landesregierung Präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung im Jahr 2010 - Unterrichtungspflicht der Landesregie- rung nach § 34b Abs. 8 PAG -

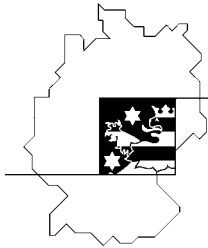
Gemäß § 34b Abs. 8 Polizeiaufgabengesetz (PAG) übersende ich Ihnen anliegend den mir vom Innenminister übergebenen Bericht der Landesregierung über die im Jahr 2010 durchgeführten Maßnahmen.

Walsmann
Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chefin der Staatskanzlei

Anlage

Hinweis:

Der Bericht wurde mit Schreiben der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei vom 11. Mai 2011 der Präsidentin des Landtags zugeleitet.



Erfurt, 3. Mai 2011

**Präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung im Jahr 2010
- Unterrichtungspflicht der Landesregierung nach § 34b Abs. 8 PAG -**

Inhalt:

1. Anlass des Berichts
2. Normierung der Eingriffsbefugnisse
3. Berichtspflichtige Maßnahmen
4. Bewährung der Vorschrift

Nachfolgend wird der Bericht der Landesregierung über Maßnahmen der präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung (PTÜ) im Jahr 2010 vorgelegt:

1. Anlass des Berichts

Gemäß § 34b Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) ist die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen der präventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung Bericht zu erstatten.

2. Normierung der Eingriffsbefugnisse

Auf der Grundlage von § 34a PAG ist es der Polizei erlaubt, zu Zwecken der Gefahrenabwehr unter Mitwirkung der geschäftsmäßigen Betreiber von Telekommunikationsdiensten laufende Telekommunikationsinhalte zu überwachen sowie innerhalb des Telekommunikationsnetzes gespeicherte Inhalte und Verkehrsdaten zu erheben. Die hierbei zu beachtenden Voraussetzungen und das einzuhaltende Verfahren werden in § 34a PAG im Einzelnen geregelt. Hinsichtlich der Vorgaben zur Benachrichtigung des Betroffenen gelten die Bestimmungen in § 34 Abs. 9 PAG; in Bezug auf die Löschung der Daten ist § 34b PAG anzuwenden. Eine wesentliche Einschränkung des Anwendungsbereichs in den Fällen, in denen geschützte Vertrauensverhältnisse zu Berufsheimnisträgern von der Maßnahme berührt sein könnten, enthält darüber hinaus § 5 Abs. 3 bis 5 PAG.

3. Berichtspflichtige Maßnahmen

Der vorliegende Bericht beruht auf einer Erfassung der durch die Polizeibehörden nach § 34a PAG durchgeführten Maßnahmen mittels Einzelerhebungsbogen. Als Berichtszeitraum wurde das Kalenderjahr gewählt, die Meldepflicht entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

Für das Jahr 2010 wurden durch die Polizeibehörden insgesamt 72 Maßnahmen nach § 34a PAG gemeldet.

61 Fälle betrafen Positionsbestimmungen von Mobiltelefonen, in einem Fall sollten Verkehrsdaten erhoben werden und in zehn Fällen erfolgten Inhaltsüberwachungen.

Bei den Positionsbestimmungen wurde in 51 Fällen nur einmalig die letzte bekannte Position des gesuchten Mobiltelefons abgefragt. Nur in Ausnahmefällen mussten die Ortungen wiederholt erfolgen. Sieben Maßnahmen bewegten sich im Zeitraum bis zu zwei Tagen. Jeweils einmal erfolgten Maßnahmen über vier, sechs und 21 Tage.

In dem einen Fall wurde eine Verkehrsdatenerhebung angeordnet, um Auskunft darüber zu erlangen, zu welchen Anschlüssen von einer öffentlichen Telefonzelle im Verlauf eines Tages Verbindungen hergestellt worden waren. Diese Maßnahme wurde zwar durch den Behördenleiter angeordnet, aber durch das zuständige Gericht mit der Begründung, die durch die Polizei erfolgte Gefahrenprognose sei zu vage, nicht bestätigt und somit letztlich nicht umgesetzt; daraufhin wurde die Maßnahme sofort beendet. Daten wurde aufgrund der Anordnung nicht übermittelt.

Sieben Inhaltsüberwachungen (sechs über 89 Tage, eine über elf Tage) erfolgten im Zusammenhang mit der Verhinderung möglicher gewalttätiger Auseinandersetzungen im Rockermilieu. Drei weitere Inhaltsüberwachungen (alle über 47 Tage) erfolgten im Zusammenhang mit der Verhütung von politisch motivierten Brandanschlägen.

Die Anordnung der Maßnahmen erfolgte in 32 Fällen unmittelbar durch den Richter. Von der Eilanordnungsmöglichkeit der Leiter der Polizeibehörden wurde in 40 Fällen Gebrauch gemacht. Alle Eilanordnungen wurden den Gerichten zur nachträglichen Bestätigung vorgelegt. In 34 Fällen erfolgte eine nachträgliche Bestätigung, in fünf Fällen wurde durch das Gericht unter Verweis auf die Erledigung der Maßnahme keine Entscheidung getroffen. In einem Fall (es handelte sich um die oben angesprochene Verkehrsdatenerhebung) erfolgte keine nachträgliche Bestätigung.

Die nachträgliche Benachrichtigung der Betroffenen ist in der überwiegenden Zahl der Fälle (62) erfolgt. Von der Möglichkeit, die Benachrichtigung wegen möglicher Gefährdung des Maßnahmezwecks zunächst zurückzustellen (§ 34 Abs. 10 Satz 1 PAG), wurde in vier Fällen Gebrauch gemacht. In einem Fall wurde nach § 34 Abs. 11 Satz 3 PAG durch das zuständige Gericht entschieden, von einer Benachrichtigung abzusehen. In zwei Fällen konnte die von der Maßnahme betroffene vermisste Person nur noch tot aufgefunden werden. In drei Fällen ist die Benachrichtigung unterblieben, weil wegen des gleichen Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (§ 34 Abs. 10 Satz 3 PAG).

4. Bewährung der Vorschrift

Der Schwerpunkt der Maßnahmen lag wie in den Vorjahren eindeutig im Bereich kurzfristiger Eingriffe mit geringer Intensität, die zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen vorgenommen wurden.

Die durch die Novellierung des Gesetzes im Jahr 2008 geschaffenen neuen Anwendungsmöglichkeiten (z. B. Einsatz eigener technischer Mittel zur Ortung von Mobiltelefonen, verdeckter Zugriff auf Computer zur Überwachung internetbasierter Telefonie usw.) sind im Berichtszeitraum nicht zur Anwendung gekommen.